

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 44/75

BESCHLUSS

Verkündet:
22. Dezember 1976
Scheibl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

der B. [REDACTED] Fluggesellschaft Sch. [REDACTED] & Co. KG, gesetzlich
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst U. [REDACTED] in M. [REDACTED],
Flughafen, M. [REDACTED]-R. [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Europäische Organisation zur Sicherung der Luft-
fahrt E. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Agentur, diese vertreten durch ihren Direktor René Bu. [REDACTED],
Br. [REDACTED], Rue de la L. [REDACTED],

Antragstellerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Merz und Treier

beschlossen:

Gemäß Art. 3 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 und Art. 2 des deutschen Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl II S. 845) wird dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

"Behalten nach Art. 56 des Übereinkommens die in Art. 55 aufgeführten Abkommen und Verträge ihre Wirksamkeit für Entscheidungen, die, ohne unter Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens zu fallen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind?"

G r ü n d e :

I. Das Handelsgericht Brüssel verurteilte die Antragsgegnerin am 7. März 1974 zur Zahlung von 33 654,50 \$ zuzüglich Verzugs- und Prozeßzinsen sowie 6 143 bfrs, auf die die Gerichtskosten festgesetzt wurden, und erklärte seine Entscheidung für vorläufig vollstreckbar. Dieses Urteil wurde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Brüssel lt. Zustellungszeugnis des Amtsgerichts München vom 21. Juni 1974 an die Antragsgegnerin in München zugestellt. Die Entscheidung des Handelsgerichts Brüssel ist nach Erschöpfung des Rechtsmittelzugs in Belgien rechtskräftig geworden.

Die Antragstellerin hat unter Vorlage einer legalisierten Ausfertigung des Urteils des Handelsgerichts Brüssel und unter Nachweis der Zustellung beim Landgericht München I die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil in der Bundesrepublik Deutschland und die Anordnung der Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragt. Der Vorsitzende der 33. Zivilkammer des Landgerichts München I hat diesem Antrag nach dem Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EGÜbk) vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 774) stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin hiergegen zurückgewiesen.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin den Antrag, die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufzuheben und unter Abänderung der Entscheidung des Landgerichts den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Handelsgerichts Brüssel vom 7. März 1974 zurückzuweisen.



2. a) In seinem Urteil vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf eine Vorlage des Oberlandesgerichts Düsseldorf in diesem früher beim erkennenden Senat anhängigen Verfahren für Recht erkannt:

- "1. Für die Auslegung des Begriffs "Zivil- und Handelssachen" im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, insbesondere seines Titels III, ist nicht das Recht irgendeines der beteiligten Staaten maßgebend, vielmehr müssen hierbei die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, herangezogen werden.
2. Eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen ist, den die Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt hat, ist vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen."

b) Der erkennende Senat hat die Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, dessen Zuständigkeit durch das oben angeführte Protokoll geschaffen worden ist, um eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten sicherzustellen, zu beachten. Angesichts

der klaren Entscheidung in einem Parallelfalle besteht für den Senat kein Anlaß zu einer neuerlichen Vorlage der gleichen Frage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof, weil er sich an die Auslegung des Gerichtshofs, die dieser Art. 1 EGÜbk gegeben hat, hält. In einem solchen Falle bedarf die Rechtsfrage keiner neuerlichen Entscheidung durch den Gerichtshof (vgl. Rechtssachen 73 und 74/63 Urteil vom 18. Februar 1964 = Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs Bd. X - 1964, 7, 26 ff).

3. a) Das hat zur Folge, daß der vorliegende Streitfall vom Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens ausgeschlossen ist.

b) Nach Art. 55, 56 Abs. 1 EGÜbk hat aber das deutsch-belgische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958 (BGBl 1959 II 766), nach den die in Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte der beiden Vertragsstaaten als vollstreckbar anzuerkennen sind, seine Wirksamkeit behalten für diejenigen Rechtsgebiete, auf die das Europäische Übereinkommen nicht anzuwenden ist. Demzufolge ist zu prüfen, ob das belgische Urteil, dessen Anerkennung und Vollstreckung die Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland begehrt, nach dem deutsch-belgischen Abkommen für vollstreckbar erklärt werden kann, weil es seinem Inhalt nach vom Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens ausgeschlossen ist.

III. Für den Erlaß einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ist es erforderlich, die eingangs gestellte Frage über die Auslegung des Art. 56 Abs. 1 des Übereinkommens zu beantworten.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Richter am BGH
Hoffmann ist be-
urlaubt und des-
halb verhindert
zu unterschreiben.

Merz

Treier

Braxmaier